



Richtlinie über die finanzielle Förderung von Familien in der Gemeinde Visbek

1. Allgemeines

Die Familienförderung der Gemeinde steht unter der Zielvorgabe: Familien fördern – nicht ersetzen. Visbek richtet seine Familienförderung bedarfs- und generationsorientiert aus. Eine angemessene und ausgewogene Teilhabe am sozialen Leben in Visbek, insbes. den Bereichen Bildung, Sport und Kultur ist für einen immer größer werdenden Personenkreis nicht mehr gewährleistet, da die Einkommenssituation angespannt ist. Die Leistungen der Gemeinde stehen unter dem Grundsatz der Subsidiarität, d. h. Leistungen Dritter und gesetzliche Ansprüche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Berechtigter Personenkreis:

Förderberechtigt sind alle Visbeker Einwohner¹, soweit sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

2. Bezuschusst werden nach diesen Richtlinien

- a) Allgemeine Maßnahmen (unabhängig von der Anzahl der Kinder und unabhängig vom Einkommen)
- b) Einkommensabhängige Förderung (unabhängig von der Anzahl der Kinder)
- c) Förderung der Senioren und gesundheitlich beeinträchtigten Personen
- d) Gewährung eines sog. Mehrgenerationenzuschusses

3. Allgemeine Maßnahmen

(unabhängig von der Anzahl der Kinder und unabhängig vom Einkommen)

- Das Begrüßungsgeschenk anlässlich des Besuchs des Familienbeauftragten beinhaltet ein Handtuch und einen Gutschein i. H. v. 150,- €.

¹ Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

- Kosten der Familienjahreskarte zur Benutzung der Büchereien übernimmt die Gemeinde Visbek. Die Abwicklung erfolgt durch die Büchereien. Diese rechnen unmittelbar mit der Gemeinde Visbek ab.
- Für mehrtägige Fahrten und Zeltlager beträgt die Förderung 5,00 € je Tag (Maximalförderung je Person und Jahr: 70,00 €). Die Förderung erfolgt auf Antrag.
- Für den internationalen Jugendaustausch beträgt die Förderung je Tag 7,00 € im Ausland bzw. 5,00 € je Tag für ausländische Gäste (Maximalförderung je Person und Jahr: 70,00 €). Die Förderung erfolgt auf Antrag.
- Die Gemeinde Visbek übernimmt die Kosten für Sprachkurse zur Erlangung der deutschen Sprache und für Integrationskurse mit einem Betrag bis zu 100,00 jährlich. Die Förderung erfolgt auf Antrag.

4. Einkommensabhängige Familienförderung

(unabhängig von der Anzahl der Kinder)

Die Förderung erfolgt unabhängig von den oben genannten Förderungen.

Berechtigte: Familien, bei denen folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden: Berücksichtigt werden die Kinder unter 18 Jahren bzw. darüber hinaus die Kinder, die sich in einer Schulausbildung befinden. Entscheidend sind die Familienverhältnisse jeweils am 01. Januar.

Soweit beide Erziehungsberechtigten mit den Kindern in Haushaltsgemeinschaft leben bzw. der Erziehungsberechtigte in Haushaltsgemeinschaft mit einem Lebenspartner lebt:

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei einem Kind	2.210 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei zwei Kindern	2.780 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei drei Kindern	3.290 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei vier Kindern	3.560 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei fünf Kindern	3.940 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei sechs Kindern	4.330 € monatlich

Soweit Alleinerziehende mit den Kindern in Haushaltsgemeinschaft leben

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei einem Kind	1.910 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei zwei Kindern	2.300 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei drei Kindern	2.810 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei vier Kindern	3.190 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei fünf Kindern	3.580 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei sechs Kindern	3.970 € monatlich

Als verfügbares Nettoeinkommen gelten alle Nettoeinnahmen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, aus gesetzlichen Regelungen (z. B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltshilfe, BAföG, Renten, Kindergeld, Wohngeld). Auch Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gelten als verfügbares Nettoeinkommen. Entscheidend ist das Einkommen des jeweiligen Vorjahres. Wenn das aktuelle Einkommen geringer ist als das Einkommen des Vorjahres, wird das aktuelle Einkommen angerechnet. Das Elterngeld wird bis zu einem Betrag von 300,00 € monatlich nicht angerechnet.

In der Gemeinde Visbek wird kein sog. Sozialpass ausgestellt. Es erfolgt das sog. Erstattungsmodell. Soweit eine oder mehrere im Folgenden aufgeführten Maßnahmen im Jahr von den Kindern bzw. den Familien in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Erstattung der dadurch entstehenden Kosten mit einem Höchstbetrag von 400,00 € jährlich je Kind. Ausgaben aus dem Vorjahr können nur noch bis zum 31.03. des Folgejahres abgerechnet werden.

Folgende Maßnahmen werden dem Grunde nach bezuschusst:

- Erwerb von Schulbüchern und Schulausrüstung
- Krippenbeiträge
- Kosten für die Kindertagespflege
- Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung einschl. Mittagessen
- Teilnahme an der Ferienbetreuung
- Nachhilfekosten
- Kosten für Sprachkurse
- Teilnahme an der Ferienpassaktion

- Teilnahme an Schulausflügen und Tagesfahrten
- Fahrtkosten zu überörtlichen Schulen
- Teilnahme an Kindererholungskuren, soweit eine Erstattung Dritter nicht erfolgt
- Mitgliedschaft in Visbeker Vereinen
- Teilnahme an Maßnahmen der Kreismusikschule
- Beiträge für Elternkurse
- Angebote für Kinder und Jugendliche im Haus der Bildung und Familie

5. Förderung der Senioren und gesundheitlich beeinträchtigten Personen

Berechtigte:

- **Senioren:** Personen, die nicht mehr oder überwiegend nicht mehr erwerbstätig sind und ihren Lebensunterhalt aus einer Versorgungsleistung (Rente, Pension, Grundsicherung etc.) beziehen. Weiter müssen die Personen das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- **Gesundheitlich beeinträchtigte Personen:** Personen, mit einem vom Versorgungsamt festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Weiter müssen die Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einkommensgrenze für Einzelpersonen beträgt 950,- €. Jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft (gemeinsame Haushaltsführung) darf zusätzlich 350,- € Einkommen haben. Entscheidend ist das aktuelle Einkommen. Als verfügbares Einkommen gelten alle gesetzlichen und privaten Einkommensarten.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Bildung
- Sport
- Kultur

Es erfolgt das sog. Erstattungsmodell. Soweit eine oder mehrere im Folgenden aufgeführten Maßnahmen im Jahr in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Erstattung der dadurch entstehenden Kosten mit einem Höchstbetrag von 150,- € jährlich pro Person.

6. Gewährung eines sog. Mehrgenerationenzuschusses

Für die Errichtung von Einliegerwohnungen sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch bei der Errichtung in einer vorhandenen Bausubstanz bzw. bei Anbaumaßnahmen erfolgt eine Förderung, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Hauseigentümer bewohnt weiterhin das Haus.
- Es wird max. eine Einliegerwohnung gefördert.
- Die Einliegerwohnung hat einen separaten Zugang.
- Die Voraussetzungen werden jährlich geprüft.

Höhe des Zuschusses

Soweit die Einliegerwohnung von einem Verwandten in gerader Linie des Eigentümers (bzw. dessen Ehegatten) bewohnt wird. 5 % der Herstellungskosten der Einliegerwohnung, max. jedoch 1.000,00 € jährlich

Die Förderung erfolgt 10 Jahre lang. Die Voraussetzungen werden jährlich neu geprüft.

Soweit die Einliegerwohnung von sonstigen Personen bewohnt wird. 5 % der Herstellungskosten der Einliegerwohnung, max. jedoch 500,00 € jährlich.

Die Förderung erfolgt 10 Jahre lang. Die Voraussetzungen werden jährlich neu geprüft.

7. Einrichtung eines Fonds „Familien in Not“

Für schnelle und unbürokratische Hilfeleistungen für Notsituationen Visbeker Bürger, für die keine gesetzlichen Hilfestellungen vorgesehen sind, wird ein Fonds eingerichtet. Den finanziell leistungsfähigen Bevölkerungskreisen wird die Möglichkeit gegeben, in diesen Fonds (steuerbegünstigt) Spenden zu leisten.

Die Mittel des Fonds werden im Bedarfsfall an Bedürftige weitergegeben. Gegebenenfalls werden auch Rückzahlungsvereinbarungen mit den Bedürftigen geschlossen.

Eine Förderung erfolgt auf Antrag der Bedürftigen.

- Über eine konkrete Förderung bis 2.000,00 € entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Visbek.
- Über eine konkrete Förderung ab 2.000,01 € entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Visbek.

Förderberechtigt sind nur Einwohner der Gemeinde Visbek.

Über die finanzielle Entwicklung und die bewilligten Förderungen erfolgt, unter Berücksichtigung des Anonymitätserfordernisses, jährlich ein gesonderter Bericht im Verwaltungsausschuss.

Inkrafttreten, Evaluation und Bericht:

Die Änderung der Familienförderrichtlinie erfolgt ab dem 01.01.2023. Die Förderung wird begrenzt bis zum Ablauf des Jahres 2026.

Die Verwaltung hat den Rat jährlich über die in Anspruch genommenen Fördermittel zu informieren.